

- die Unterbringung der in der gleichen Strafsache Verhafteten, Ausbruchs- und Selbstmordverdächtigen sowie der besonders schwerer Verbrechen Verdächtigen vorhanden sein.

VI. Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen

1. (1) Sicherungsmaßnahmen gegen Verhaftete dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffs auf Angehörige der Untersuchungshaftanstalt, andere Personen oder Verhaftete sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.
(2) Sicherungsmaßnahmen sind:
 - Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft;
 - Entzug von Gegenständen, mit denen der Verhaftete sich oder andere sowie die Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt gefährden kann;
 - Entzug des Rechts, eigene Bekleidung zu tragen;
 - körperliche Gewalt mit und ohne Hilfsmittel.
2. Hilfsmittel sind:
 - Anwendung des Schlagstockes;
 - Anlegen von Führungsketten an den Händen;
 - Anlegen von Fesseln an den Händen und an den Füßen. Während der Nachtruhe, bei Vorführungen und auf dem Transport ist die Fesselung der Hände auf dem Rücken nicht statthaft;
 - Einsatz von Diensthunden;
 - Anwendung der Schußwaffe entsprechend dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232) und der vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Schußwaffengebrauchsbestimmung.
3. (1) Fesseln können angewandt werden bei:
 - Gefangenemeuterei,
 - Gewalttätigkeit gegen Personen und Sachen,
 - tätlichen Angriffen,
 - Ausbruchsabsichten,
 - mutwilliger Zerstörung von Gegenständen,
 - Vorführungen und Transporten und
 - zum Schutz der eigenen Person.(2) Bei Bränden innerhalb der Untersuchungshaftanstalt oder sonstigen die Untersuchungshaftanstalt gefährdenden Ereignissen, bei der Einnahme der Mahlzeiten oder der Verrichtung der persönlichen Hygiene und der Notdurft, sind Fesseln abzunehmen.
4. (1) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen nach dieser Ordnung oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.